

Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz

(Gebührensatzung für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 129 und 150 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung vom 12.12.2018 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Entstehung der Gebührenpflicht
- § 5 Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Anzeige- und Auskunftspflichten
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Röbel-Müritz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, auf denen Schmutzwasser in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in die:

a) Grundgebühr

b) Zusatzgebühr (Mengengebühr), die erhoben wird

- als Zusatzgebühr I für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und
- als Zusatzgebühr II für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück durch die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entsorgt wird. Der jährliche Grundgebührensatz beträgt für jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet wird für

abflusslose Sammelgruben (AG)	132,00 €
Kleinkläranlagen (KKA)	33,00 €

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, ver-

plombt und vom Amt erfasst ist und amtlich oder vom Gebührenschuldner abgelesen wird.

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge durch Hochrechnung ermittelt. Hierfür wird die Abholmenge von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen (m^3) mit dem Faktor 20 und die Abholmenge von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben (m^3) mit dem Faktor 1,43 multipliziert. Ist die Hochrechnung nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich, ist das Amt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um $18 m^3$ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von $40 m^3$ pro Jahr und Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Als Umrechnungsschlüssel gilt:

ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischtem Bestand)
als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)
als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)
als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit.

(6) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

(7) Die Zusatzgebühr (Mengengebühr) beträgt

a) als Zusatzgebühr I (Transport- und Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen/Fäkalschlamm) **1,30 €/m³**

b) als Zusatzgebühr II (Transport- und Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben) **9,50 €/m³**

(8) Für Sonderentleerungen wird der tatsächlich entstandene Aufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Sonderentleerungen sind vom Gebührenschuldner angeforderte Abholungen außerhalb der üblichen Betriebszeiten Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.45 Uhr sowie Abholungen an Sonn- und Feiertagen.

(9) Für den Zusatzaufwand notwendiger Zusatzschlauchlängen bei Fäkal- und Schlammabfuhr aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden berechnet:

- Schlauchlängen bis 20 m- in der Zusatzgebühr I und II enthalten.
- Schlauchlängen ab 20 m- Zusatzaufwand je lfdm Zusatzschlauch 1,50 €/m

§ 3

Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

(2) Gebührenschuldner sind daneben sonstige Nutzungsberechtigte.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(4) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschuldner und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstandenen Gebühren.

(5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die abstrakte Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird.

§ 5

Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grundgebühren und die Zusatzgebühren I und II werden jährlich erhoben; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren entstehen am 31.12. des Kalenderjahres. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entstehen die Gebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, an dem das Grundstück angeschlossen wird folgt. Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entstehen die Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Amt Röbel-Müritz angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige, entstehen die Gebühren nach Satz 5 für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(2) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(4) Das Amt Röbel-Müritz kann auf Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen erheben. Für die Benutzungsgebühr werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.

(5) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 4 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt bis zum 31.12. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsanspruch wird unbar ausgezahlt.

(6) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühren werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der Art und Weise der technischen Grundstücksabwasseranlage. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Antragsstellung feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Amt alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO i. V. m. §§ 29b Abs. 1 AO und 12 KAG M-V in Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Röbel-Müritz zulässig.

(2) Das Amt Röbel-Müritz darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Eine Übermittlung darf auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwassergebührensatzung für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Röbel-Müritz 15.12.2014 außer Kraft.

Röbel, den 12.12.2018



Pitann
Amtsvorsteher



Hinweis:

Die vorstehende Satzung wurde am 12.12.2018 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 12.12.2018



Pitann
Amtsvorsteher

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz (Gebührensatzung für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 und 129 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V,S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190), und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) in der Fassung vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Röbel-Müritz vom 03.03.2020 die folgende Satzung erlassen:

Art. 1 (Änderung der Satzung)

Die Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz (Gebührensatzung für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen) vom 12.12.2018 wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „für die Zusatzgebühr II“ eingefügt.

(2) In § 2 Abs. 3 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt für die Zusatzgebühr I die abgefahrene Menge von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen (Abholmenge).“

(3) In § 2 Abs. 4 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:

„Hierfür wird die Abholmenge von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben (m³) mit dem Faktor 1,43 multipliziert.“

(4) In § 2 Abs. 7 wird lit. a) wie folgt neu gefasst:

„a) als Zusatzgebühr I (Transport- und Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen/Fäkalschlamm) **39,23 €/m³**“

(5) In § 2 Abs. 9 erster und zweiter Anstrich wird „m-.“ durch „m“ ersetzt.

(6) In § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „die Zusatzgebühren I und II“ durch die Wörter „die Zusatzgebühr II“ ersetzt.

(7) in § 5 Abs. 1 wird hinter Satz 5 folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Zusatzgebühr I entsteht mit Ablauf des Tages der Entleerung der Kleinkläranlage. Für die Zusatzgebühr II gilt dies entsprechend bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 4.

(8) In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Benutzungsgebühr“ durch die Wörter „Grundgebühr und Zusatzgebühr II“ ersetzt.

(9) In § 5 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Zusatzgebühren“ durch „Zusatzgebühr II“ ersetzt.

Art. 2 (Inkrafttreten)

Die 1. Änderungsatzung tritt rückwirkend vom 01.01.2019 in Kraft.

Röbel, den 03.03.2020



Pitann
Amtsvorsteher



Die Satzung wurde am 04.03.2020 dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Röbel, den 04.03.2020



Pitann
Amtsvorsteher

LESEFASSUNG

(Stand 03.03.2020)

Die Lesefassung umfasst die

- Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz vom 12.12.2018 und die
- Änderung zur Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz vom 03.03.2020

Gebührensatzung für die Schmutzwasserbeseitigung von dezentralen Grundstücksabwasseranlagen im Bereich des Amtes Röbel-Müritz

(Gebührensatzung für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen)

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 129 und 150 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.07.2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228) und der §§ 1, 2, 4; 6, 7, 9, 10, 12 und 17 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat der Amtsausschuss in seiner Sitzung vom 12.12.2018 und 03.03.2020 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Benutzungsgebühren

§ 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

§ 3 Gebührensschuldner

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

§ 5 Entstehen der konkreten Gebührenschuld, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

§ 7 Datenverarbeitung

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

§ 9 Inkrafttreten

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Röbel-Müritz erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung. Die Gebühren werden erhoben als Benutzungsgebühren für die Grundstücke, auf denen Schmutzwasser in Grundstücksabwasseranlagen eingeleitet wird.

(2) Die Benutzungsgebühr gliedert sich in die:

a) Grundgebühr

b) Zusatzgebühr (Mengengebühr), die erhoben wird

- als Zusatzgebühr I für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen und
- als Zusatzgebühr II für den Transport und die Reinigung von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Für das Vorhalten der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, sofern das Grundstück durch die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung entsorgt wird. Der jährliche Grundgebührensatz beträgt für jedes Grundstück, auf dem Schmutzwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet wird für

abflusslose Sammelgruben (AG)	132,00 €
Kleinkläranlagen (KKA)	33,00 €

(2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(3) Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt für die Zusatzgebühr II die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 6 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Dieser hat auf seine Kosten einen Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht, verplombt und vom Amt erfasst ist und amtlich oder vom Gebührenschuldner abgelesen wird. Als Schmutzwassermenge nach Abs. 2 gilt für die Zusatzgebühr I die abgefahrene Menge von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen (Abholmenge).

(4) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus einer öffentlichen Einrichtung zur Wasserversorgung ist die für die Erhebung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge maßgeblich. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei Inanspruchnahme einer privaten Wasserversorgungsanlage keinen Wasserzähler einbauen, wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge durch Hochrechnung ermittelt. Hierfür wird die Abholmenge von Inhaltsstoffen aus abflusslosen Sammelgruben (m³) mit dem Faktor 1,43 multipliziert. Ist die Hochrechnung nach den Umständen des Einzelfalls nicht möglich, ist das Amt berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.

(5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³ pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 40 m³ pro Jahr und Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

Als Umrechnungsschlüssel gilt:

- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
- eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
- ein Rind (bei gemischtem Bestand)
als 0,75 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)
als 0,33 Großvieheinheit
- ein Schwein (bei gemischtem Bestand)
als 0,16 Großvieheinheit
- ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
- 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit.

(6) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser,
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser

(7) Die Zusatzgebühr (Mengegebühr) beträgt

a) als Zusatzgebühr I (Transport- und Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus Kleinkläranlagen/Fäkal-schlamm) **39,23 €/m³**

b) als Zusatzgebühr II (Transport- und Reinigungsgebühr für Inhaltsstoffe aus abflusslosen Sammelgruben) **9,50 €/m³**

(8) Für Sonderentleerungen wird der tatsächlich entstandene Aufwand dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt. Sonderentleerungen sind vom Gebührenschuldner angeforderte Abholungen außerhalb der üblichen Betriebszeiten Montag bis Freitag von 07.00 bis 15.45 Uhr sowie Abholungen an Sonn- und Feiertagen.

(9) Für den Zusatzaufwand notwendiger Zusatzschlauchlängen bei Fäkal- und Schlammabfuhr aus dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen werden berechnet:

- Schlauchlängen bis 20 m, - in der Zusatzgebühr I und II enthalten.
- Schlauchlängen ab 20 m, - Zusatzaufwand je lfdm Zusatzschlauch 1,50 €/m

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Gebührenschildner sind daneben sonstige Nutzungsberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (4) Der Wechsel des Gebührenschildners ist dem Amt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührenschildner und der neue Gebührenschildner als Gesamtschildner für alle nach dem Wechsel entstandenen Gebühren.
- (5) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 4 Entstehung der Gebührpflicht

Die abstrakte Gebührpflicht für die Benutzungsgebühren entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen wird.

§ 5 Entstehen der konkreten Gebührenschild, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grundgebühren und die Zusatzgebühr II werden jährlich erhoben; der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren entstehen am 31.12. des Kalenderjahres. Wird das Grundstück während des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entstehen die Gebühren am 31.12. des Kalenderjahres für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Tag, an dem das Grundstück angeschlossen wird folgt. Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entstehen die Gebühren mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies dem Amt Röbel-Müriz angezeigt wurde. Unterbleibt die Anzeige, entstehen die Gebühren nach Satz 5 für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres. Die Zusatzgebühr I entsteht mit Ablauf des Tages der Entleerung der Kleinkläranlage. Für die Zusatzgebühr II gilt dies entsprechend bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 4.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (4) Das Amt Röbel-Müriz kann auf Benutzungsgebühren vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen erheben. Für die Grundgebühr und Zusatzgebühr II werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (5) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 4 mit der endgültig entstehenden Benutzungsgebühr erfolgt bis zum 31.12. des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner erstattet. Ein über die Verrechnung nach Satz 3 hinausgehender Rückerstattungsanspruch wird unbar ausgezahlt.
- (6) Die Vorauszahlungen für die Zusatzgebühren werden grundsätzlich nach der Menge des vom Grundstück im vorangegangenen Jahr zu entsorgenden Schmutzwassers berechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so wird den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge zugrunde gelegt. Die Vorauszahlungen für die Grundgebühr richten sich nach der Art und Weise der technischen Grundstücksabwasseranlage. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührpflicht, so werden den Vorauszahlungen die bei der Antragsstellung feststellbaren Verhältnisse zugrunde gelegt.

§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenschuldner haben dem Amt alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Amtes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Amt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück.

§ 7 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten, sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSGVO i. V. m. §§ 29b Abs. 1 AO und 12 KAG M-V in Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der Aufgaben des Amtes Röbel-Müritz zulässig.

(2) Das Amt Röbel-Müritz darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner-melde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen. Eine Übermittlung darf auch im automatisierten Abrufverfahren erfolgen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt,
- § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Änderung der Rechtsverhältnisse unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grundstücksabwassergebührensatzung für die dezentrale Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Röbel-Müritz 15.12.2014 außer Kraft.